

# **Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand im Bistum Hildesheim vom 06.11.1997 in der Fassung vom 01.11.2000**

## **§ 1 Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes ist ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird, Mitglied des Kirchenvorstandes (vgl. § 8 der Satzung für den Pfarrgemeinderat).
2. Gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für den Pfarrgemeinderat ist auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ein/eine Vertreter/Vertreterin des Kirchenvorstandes in den Pfarrgemeinderat zu berufen, sofern kein Mitglied des Kirchenvorstandes durch die Wahl dem Pfarrgemeinderat angehört.

## **§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes**

1. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung für den Pfarrgemeinderat nimmt dieser entsprechend § 35 Abs. 2 und 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000 zur Haushaltsvorlage des Kirchenvorstandes Stellung.
2. Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen pastoralen Angelegenheiten ein Recht zur Stellungnahme. Dieses gilt insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Veräußerungen oder Schließung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Gemeinde;
  - b) Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums von Grundstücken;
  - c) Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken;
  - d) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 5.000,- DM, die zur künstlerischen Ausstattung der Kirche gehören.
3. Vor einer der oben genannten Entscheidungen des Kirchenvorstandes ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Gibt der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme ab, so ist diese vom Kirchenvorstand bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
4. Hat der Kirchenvorstand eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Auszügen aus dem Sitzungsbuch erscheinen und ist Voraussetzung für die erforderliche kirchenoberliche Genehmigung. Der Pfarrgemeinderat ist über den Beschluss in geeigneter Weise mit Begründung zu informieren.

5. Der Pfarrgemeinderat kann den Verwendungszweck von Geldern festlegen, die aus eigenen Aktivitäten und Maßnahmen herrühren. Die rechnerische Abwicklung und der haushaltsmäßige Nachweis obliegen dem Kirchenvorstand und dem Rendanten.
6. Für einzelne Aufgaben und Fragestellungen können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsame Ausschüsse einrichten.

### **§ 3 Gegenseitige Informationen**

Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich einmal jährlich gegenseitig über ihre Arbeit. Im Rahmen einer jährlichen Pfarrversammlung informieren der Pfarrgemeinde und der Kirchenvorstand die Gemeinde über ihre Tätigkeit.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.11.1997, die Änderung zum 01.11.2000 in Kraft.

Hildesheim, den 01.11.2000

+ Josef  
Josef Homeyer  
Bischof von Hildesheim